

Statuten des Vereins „IG Bahnhof Guntershausen“

(Interessengemeinschaft Bahnhof Guntershausen)

20. März 2012

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Name IG Bahnhof Guntershausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8357 Guntershausen.

2. Zweck

Art. 2 Die IG Bahnhof Guntershausen setzt sich für den Erhalt der SBB Bahnhof Guntershausen (Haltestelle) ein. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der IG Bahnhof Guntershausen können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Dieser wird jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand schliesst ein Mitglied aus dem Verein aus, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss des Ausschlusses wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innert eines Monates nach erfolgter Mitteilung an die Hauptversammlung rekurrieren.

4. Organe

Art. 6 Die Organe der IG Bahnhof Guntershausen sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A. *Die Hauptversammlung*

Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9 Die Aufgaben und die Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entgegennahme des Revisorenberichts
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

B. *Vorstand*

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Zu den Sitzungen des Vorstandes wird ein Vorstandsmitglied der Dorfgemeinschaft Guntershausen eingeladen. Es nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Art. 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Mitglied

Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann einmalige Auslagen in der Höhe von maximal 50 % des Vereinsvermögens für Unvorhergesehenes tätigen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von einem Jahr. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über deren Abnahme.

Art. 15 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

5. Das Vereinsvermögen

Art. 16 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Spenden und Veranstaltungsbeiträgen.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 18 Statutenänderungen können durch einfaches Mehr beschlossen werden.

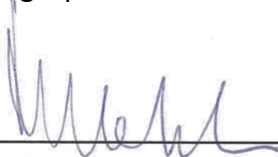
Der Vereinsauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 19 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Guntershausen, den 20. März 2012

Der Tagespräsident



Thomas Herbst

Der Tagesaktuar



Armin Köppel